

Sommerschule

Für wen freiwillig - für wen verpflichtend

Quellen: § 8 lit. g sublit. dd SchOG, § 12 (6a) SchUG,
§ 51a LDG und § 24a LVG

Die Sommerschule wird im Schulorganisationsgesetz als Förderunterricht definiert, für den die Erziehungsberechtigten ihr Kind anmelden können.

Die Teilnahme daran ist gemäß § 12 (6a) Schulunterrichtsgesetz für **jene Schülerinnen und Schüler verpflichtend**, die am ersten Tag des zweiten Semesters eine Deutschförderklasse besuchen oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler aufgenommen werden - ausgenommen an Berufsschulen.

Im Zentrum dieser Fördermaßnahme steht die Sprachförderung in Deutsch. Wenn für Schülerinnen und Schüler eine Verpflichtung zur Teilnahme gemäß 12 (6a) SchUG besteht, hat die Anmeldung durch die Schulleitung jener Schule amtswegig zu erfolgen, an der das Kind der Schulpflicht nachkommt. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.

**Die Teilnahme von Lehrpersonen an der Sommerschule
ist immer freiwillig.**

§ 51a (1) Landeslehrerdiienstrechtsgesetz für Lehrkräfte in der Jahresnorm und § 24a (1) Landesvertragslehrpersonengesetz für pd-Vertragslehrpersonen bestimmen, dass die Verwendung einer Landeslehrperson bzw. Vertragslehrperson in der Sommerschule eine freiwillige, unter Angabe der für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Schulen bei der zuständigen Dienstbehörde abzugebende, verbindliche Anmeldung voraussetzt.

Sommerschule

Für wen freiwillig - für wen verpflichtend

Quellen: § 8 lit. g sublit. dd SchOG, § 12 (6a) SchUG,
§ 51a LDG und § 24a LVG

Welche Schulstandorte zu Sommerschulstandorten werden, entscheiden Bildungsdirektion und Schulerhalter. Somit sind **Schulleiter:innen**, an denen eine Sommerschule eingerichtet wird, auch Sommerschulleiter:innen.

Außer: Die Schulleitung darf jedoch die Leitung der Sommerschule an eine sich zur Übernahme der Leitung der Sommerschule bereit erklärende, für diese Tätigkeit geeignete Lehrkraft übertragen. Die Schulleitung hat diese Übertragung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sommerschule der Bildungsdirektion anzuzeigen.

Für mehr Infos folge uns auf Facebook &
Instagram

Team Karin Medits-Steiner
fsg_pflichtschulvertretung

Und **abonniere** unsere Mittwochsinfo:

